



KREIS-SPIELORDNUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kreis-Spielordnung (KSO) des Basketballkreises Ostwestfalen e.V. (BKO) regelt dessen Spielbetrieb der Senioren in Verbindung mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Basketball-Bundes (DBB), des Westdeutschen Basketball-Verbandes (WBV) und des BKO.
- (2) In dieser Spielordnung nicht geregelte Einzelheiten und zulässige Abweichungen können vom Veranstalter durch Ausschreibung festgelegt werden.
- (3) Verstöße gegen die Spielordnungen und Ausschreibungen des DBB, WBV und BKO werden gemäß Strafen- und Gebührenkatalog des BKO geahndet. Dort nicht geregelte Tatbestände werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB, WBV und BKO geahndet.

§ 2 Verantwortung für den Spielbetrieb

- (1) Der Basketballkreis Ostwestfalen ist Veranstalter der Meisterschaftswettbewerbe der Kreisligen.
- (2) Verantwortlich für den Spielbetrieb der Senioren-Mannschaften ist der Fachwart für Spielbetrieb und Sportorganisation.
- (3) Dieser kann zur Aufstellung der Spielpläne und Übernahme der Staffelleitung Mitglieder der Sportkommission einsetzen, die die Abschlusstabellen ihrer Ligen unverzüglich dem Fachwart für Spielbetrieb und Sportorganisation mitteilen.
- (4) Der Fachwart für Spielbetrieb und Sportorganisation ist an Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 3 Spielbetrieb

- (1) Es können nur Vereine oder Spielgemeinschaften am Spielbetrieb teilnehmen, die Mitglied im WBV oder im BKO sind. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des BKO.
- (2) Der Meisterschaftswettbewerb - getrennt nach Damen und Herren - wird in Hin- und Rückrundenspielen durchgeführt. Zusätzlich können weitere Platzierungsrunden (Playoffs und Playdowns) durchgeführt werden.
- (3) Die Anzahl der einzelnen Spielklassen und spielenden Mannschaften legt der Veranstalter fest.
- (4) Die Meldung von Mannschaften muss bis zu dem vom Veranstalter festgesetzten Zeitpunkt erfolgen.
- (5) Die Zuordnung der Mannschaften in den Kreisligen erfolgt gemäß den Platzierungen der vorangegangenen Saison, nach der Anzahl von Mannschaftsmeldungen und nach regionalen Gesichtspunkten. Näheres regelt die Ausschreibung.
- (6) Auf- und Abstiegsbestimmungen werden durch die jährliche Ausschreibung des Kreises geregelt.
- (7) Wird gegen eine Mannschaft der 3. technische Spielverlust gemäß §37 oder §38 DBB-SO ausgesprochen, so wird diese Mannschaft automatisch vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.
- (8) Mit benachbarten Kreisen können zur Durchführung eines gemeinsamen Spielbetriebes vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Über eventuelle Kooperationen entscheidet der Vorstand des BKO.

§ 4 Rahmenterminspielplan

- (1) Der BKO veröffentlicht nach Eingang der Mannschaftsmeldungen den Rahmenterminspielplan.
- (2) Die Vereine müssen in der vom Veranstalter festgesetzten Frist die erforderlichen Daten für ihre Heimspiele (Datum, Uhrzeit, Spielhalle) selbstständig in der Spielbetriebssoftware TeamSL eintragen.
- (3) Nach Überprüfung und - falls notwendig - Korrektur der Spielplandaten veröffentlicht der BKO den endgültigen Spielplan. Er kann nach Hin- und Rückrunde getrennt ausgegeben werden.
- (4) Die verbindlichen Spielpläne mit Spielzeiten, Hallenangaben und SR-Ansetzungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wettbewerbe bekanntzugeben.

§ 5 Pokalwettbewerb

- (1) Der Basketballkreis Ostwestfalen richtet nach Möglichkeit in jedem Jahr im Anschluss an den Meisterschaftsspielbetrieb einen Pokalwettbewerb (Sommerpokal) aus.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine des Kreises Ostwestfalen, die mit einer Damen- und/oder Herrenmannschaft am Wettbewerb "Senioren I" des WBV oder des Kreises teilnehmen.
- (3) Die Teilnahmeabsicht an diesem Wettbewerb muss der Verein dem Veranstalter anzeigen. Nach Eingang der Anzeige besteht eine Teilnahmepflicht.
- (4) Der Pokalspielbetrieb wird gemäß der Ausschreibung für den Sommerpokal durchgeführt.



§ 6 Entscheidungen gegen Spielteilnehmer

- (1) Entscheidungen gegen Spielteilnehmer (Spieler, Trainer, Mannschaftsbegleiter, Schiedsrichter, Offizielle) werden deren Meldeverein zugesandt. Der Verein gilt als Empfangsberechtigter.
- (2) Sperren gemäß § 4 Abs. 4 WBV-Rechtsordnung gelten für jeden Spielbetrieb, unabhängig davon, wer Veranstalter des Spielbetriebes ist.

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen, die auf Grund der Kreis-Spielordnung getroffen werden, ist ein Widerspruch beim Fachwart für Spielbetrieb und Sportorganisation und eine Berufung beim Vorsitzenden der BKO-Rechtskommission möglich.

§ 8 Änderung der Kreis-Spielordnung

- (1) Die Kreis-Spielordnung kann mit einfacher Mehrheit vom Kreistag geändert werden.
- (2) Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung der KSO notwendig machen, ist der Vorstand des BKO auf Vorschlag des Fachwartes für Spielbetrieb und Sportorganisation befugt, hierzu Änderungen dieser Ordnung zu beschließen; diese treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Kreistag.

§ 9 Inkrafttreten der Kreis-Spielordnung

- (1) Die Kreis-Spielordnung tritt mit Beschluss durch den Kreistag in Kraft.

Beschlussfassung durch den ordentlichen Kreistag am 25. März 2023